

KURZBEITRÄGE

Michael Schulz, Magistratsrat, Frankfurt a. M.

Haftung der Anstellungskörperschaften für Behördenbetreuer?

Der folgende Beitrag soll eine umfassende Darstellung dieser für Behördenbetreuer, Betreute und Anstellungskörperschaften gleichermaßen bedeutsamen Frage geben. Er sucht Lösungen vor allem auf dogmatischer Grundlage.

I. Einleitung

Im Rahmen des am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Betreuungsgesetzes¹ hat der Gesetzgeber durch § 1897 II S. 2 BGB die Figur des Behördenbetreuers geschaffen. Ein Behördenbetreuer ist Angestellter oder Beamter der Betreuungsbehörde, d. h. der in Betreuungsangelegenheiten zuständigen Behörde, wird jedoch in eigener Person zum Betreuer bestellt. Er übt – obwohl hierbei von Weisungen seiner Anstellungskörperschaft unabhängig² – die Betreuung als dienstliche Tätigkeit aus.³ Hiervon zu unterscheiden ist der Fall, daß unter den Voraussetzungen des § 1900 IV BGB eine Betreuungsbehörde als juristische Person zum Betreuer bestellt wird.

Im Zusammenhang mit Betreuungen sind verschiedene Fallgestaltungen möglich, die zur Schadenshaftung führen können.⁴ So haftet der als Betreuer Ausgewählte bei unbegründeter Ablehnung der Betreuung dem zu Betreuenden nach § 1787 I i. V. m. § 1908 i I S. 1 BGB für den durch die Verzögerung der Betreuerbestellung entstandenen Schaden. Ein bestellter Betreuer haftet dem Betreuten nach § 1833 I i. V. m. § 1908 i I S. 1 BGB für Schäden, die er pflichtwidrig und schuldhaft verursacht. In Betracht kommt jeder Verstoß gegen Pflichten, die ihm vom Gesetz oder durch Anordnungen und Weisungen des Vormundschaftsgerichts auferlegt worden sind.⁵ Falls sein vom Vormundschaftsgericht nach § 69 b II Nr. 3 FGG festgelegter Aufgabenkreis die Beaufsichtigung des Betreuten umfaßt, haftet der Betreuer bei Verletzung seiner Aufsichtspflicht aus § 832 I BGB einem Dritten für den diesem vom Betreuten zugefügten Schaden.⁶ Bei rechtsgeschäftlichem Handeln haftet zwar im Verhältnis zu einem Dritten grundsätzlich der Betreute nach § 278 BGB für das Verschulden des Betreuers, dieser wird

jenen jedoch im Innenverhältnis für die Belastung mit dem Ersatzanspruch des Dritten zu haften haben.⁷ Darüber hinaus kann nach § 179 BGB ein Betreuer einem Dritten unmittelbar haftbar sein, wenn das von ihm im Namen des Betreuten abgeschlossene Geschäft nicht zu seinem Aufgabenkreis gehört. Schließlich kann sich eine unmittelbare Haftung des Betreuers gegenüber einem Dritten ausnahmsweise aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsschluß ergeben.

Soweit das Vormundschaftsgericht unter den Voraussetzungen des § 1900 IV BGB eine Betreuungsbehörde selbst zum Betreuer bestellt hat, haftet diese bei allen vorgenannten Fallgestaltungen für ein Verschulden ihrer Mitarbeiter nach den Grundsätzen der Amtshaftung (Art. 34 GG / § 839 BGB) und – in Anspruchsnormenkonkurrenz – nach § 1833 I i. V. m. § 1908 i I BGB.⁸ Da jedoch, wie § 1900 IV S. 1 BGB zeigt, die Betreuung durch natürliche Personen und Betreuungsvereine vorrangig vor der Betreuung durch Betreuungsbehörden ist,⁹ ist für die Praxis wichtiger, wer haftet, wenn Betreuer ein Behördenbetreuer im Sinne des § 1897 II S. 2 BGB ist.

II. Streitstand

Die ungewöhnliche "Zwitterstellung"¹⁰ des Behördenbetreuers – zwar dienstlich tätig, aber als weisungsunabhängiger Einzelbetreuer – und das Fehlen ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen haben zu verschiedenen Lösungsvorschlägen geführt:

– Persönliche Haftung des Behördenbetreuers gegenüber dem Betreuten gemäß § 1833 I i. V. m. § 1908 i I S. 1 BGB; eine Haftung der Anstellungskörperschaft sei ausgeschlossen.¹¹ Dies entspreche der bereits vor Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes geltenden Rechtslage hinsichtlich der Haftung von Jugendamtsmitarbeitern, denen von Vormundschaftsgerichten Einzelvormundschaften übertragen werden, die sie im Rahmen ihres Dienstes ausüben.¹²

– Haftung der Anstellungskörperschaft nach Amtshaftungsgrundsätzen (Art. 34 GG / § 839 BGB). Die öffentliche Gewalt könne sich nicht durch "Zweckkonstruktionen" ihrer Haftung für das Verhalten ihrer Bediensteten entziehen; die Staatshaftung sei nämlich in den wesentlichen Bereichen verfassungsrechtlich vorgegeben.¹³ Es wäre auch unbillig, wenn Betreute bei Zahlungsunfähigkeit des jeweiligen Behördenbetreuers und Nichteintritt einer Versicherung ihre Schäden selbst tragen müßten.¹⁴

1 Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG) vom 12. September 1990 (BGBl. I, S. 2002).

2 Bienwald, *Betreuungsrecht*, 2. Aufl., Rdnr. 39, 42 zu § 1897.

3 BT-Drucks. 11/4528, S. 159.

4 Vgl. zur Übersicht – auch für die übrigen Formen der Betreuung –: Deinert/Schreibauer, *Haftung und Haftungsübernahme im Betreuungsverhältnis*, BtPrax 1993, 185.

5 Beispiele: Rechte des Betreuten nicht vor Verjährungseintritt geltend gemacht, Rechtsmittel- oder Antragsfristen versäumt.

6 Jürgens/Marschner/Kröger/Winterstein, *Das neue Betreuungsrecht*, 2. Aufl., Rdnr. 257.

7 Jürgens u. a. a.a.O., Rdnr. 254.

8 Deinert/Schreibauer a.a.O., S. 189 f.; MünchKomm/Schwab, 3. Aufl., Rdnr. 16 zu § 1897; BGH, *FamRZ* 1983, 1220.

9 Vgl. BayObLG, *FamRZ* 1994, 1203.

10 Schwab, *Probleme des materiellen Betreuungsrechts*, *FamRZ* 1992, 493 (498).

11 Damrau/Zimmermann, *Betreuungsgesetz*, Rdnr. 7 zu § 1897.

12 Vgl. dazu: OLG Köln, *FamRZ* 1988, 1097; a. A. Pardey, *Staatshaftung für Vormünder, Pfleger und Betreuer?*, *FamRZ* 1989, 1030 (1033 f.), der nicht nur die Tätigkeit von Amtsvormündern, sondern auch die von Einzelvormündern als hoheitliche Tätigkeit im Sinne des Amtshaftungsrechts ansieht.

13 Pardey a. a. O., 1033 f.; Schwab a.a.O., 498.

14 Deinert/Schreibauer a.a.O., 190.

– Haftung der Anstellungskörperschaft nicht nur nach Amtshaftungsgrundsätzen, sondern – in Anspruchsnormenkonkurrenz – auch nach § 1833 I i. V. m. § 1908 I S. 1 BGB. Die Betreuungsbehörde habe als Dienstherr Einfluß auf die Tätigkeit von Behördenbetreuern und könne sich daher nicht unter Verweis auf die besondere rechtliche Konstruktion der Figur des Behördenbetreuers ihrer Verantwortung entledigen.¹⁵

III. Eigene Stellungnahme

Die für die dargestellten Ansichten vorgebrachten Gründe beziehen sich wesentlich auf eine bereits vor Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes geltende Rechtslage, auf grundsätzliche Überlegungen zur verfassungsrechtlichen Bedeutung der Amtshaftung und auf Billigkeitserwägungen. Alles dieses muß jedoch an Bedeutung verlieren, wenn bereits eine Auslegung der einschlägigen Vorschriften des Betreuungsgesetzes zu einem deutlichen Ergebnis führen sollte.

1. Persönliche Haftung des Behördenbetreuers oder Amtshaftung?

Für eine ausschließliche persönliche Haftung des Behördenbetreuers spricht sicherlich der Wortlaut des § 1833 I i. V. m. § 1908 I S. 1 BGB und des § 1897 II BGB. Betreuer ist nach diesen Vorschriften nämlich allein der Behördenbetreuer selbst und nicht etwa seine Anstellungskörperschaft, die Betreuungsbehörde, so daß deren Verantwortung für das Handeln von Behördenbetreuern nach dem Gesetzeswortlaut ausgeschlossen sein könnte.

Dies scheint auch gestützt zu werden durch die Ähnlichkeit der Stellung des Behördenbetreuers mit der des Vereinsbetreuers. Beide Betreuerformen sind im Rahmen des Betreuungsgesetzes durch § 1897 Abs. 2 BGB eingeführt worden. Ebenso wie der Behördenbetreuer hat auch der Vereinsbetreuer persönlich die Betreuerstellung inne und nicht etwa der Betreuungsverein (§ 1908 f BGB), in dessen Diensten er steht. Sowohl für den Behördenbetreuer als auch für den Vereinsbetreuer bedeutet die Wahrnehmung der Betreuung Berufsausübung¹⁶, beide sind vom Vormundschaftsgericht gemäß § 1908 b IV BGB auf Antrag ihres jeweiligen Dienstherrn oder Arbeitgebers als Betreuer zu entlassen. Wird ein Vereinsbetreuer persönlich zum Betreuer bestellt, haftet nur dieser und nicht etwa der Betreuungsverein¹⁷, obwohl diesen bei Vereinsvormundschaften, d. h. wenn er selbst als juristische Person zum Betreuer bestellt ist, aus § 31 i. V. m. § 1791 a III S. 2 BGB eine Verpflichtung zur Haftung für das Verhalten seiner Bediensteten trifft. Der Ausschluß der Haftung von Betreuungsvereinen aus § 31 i. V. m. § 1791 a III S. 2 BGB für das Verhalten von Vereinsbetreuern legt es angesichts der Ähnlichkeiten in der rechtlichen Ausgestaltung der Figuren von Vereins- und Behördenbetreuer nahe, auch eine (Amts-)Haftung von Betreuungsbehörden für Behördenbetreuer als ausgeschlossen anzusehen.

Ein solcher Schluß kann jedoch aus verschiedenen Gründen nicht gezogen werden.

Es ist der wesensmäßige Unterschied zwischen der Haftung nach § 31 i. V. m. § 1791 a III S. 2 BGB und der Amtshaftung nach Art. 34 GG/§ 839 BGB zu beachten. Im Rahmen des § 31 BGB gilt das schadensverursachende Verhalten als Verhalten des Vereins selbst, es liegt also eine Haftung des Vereins für eigenes Verhalten vor.¹⁸ Bei der Amtshaftung übernimmt dagegen die Anstellungskörperschaft die Haftungspflicht eines Bediensteten, die diesen nach § 839 BGB für eigenes Verhalten trifft¹⁹; das Verhalten des Bediensteten gilt keineswegs als Verhalten der Anstellungskörperschaft. Eine Haftung des Betreuungsvereins nach § 31 i. V. m. § 1791 a III S. 2 BGB auch für das Verhalten eines Vereinsbetreuers hätte zur Folge, daß über § 31 BGB dessen Betreuungshandlungen zu solchen des Vereins umgedeutet werden würden, obwohl dieser gar nicht Betreuer ist. Mit § 1897 I und II BGB, wonach Vereinsbetreuer

(ebenso wie Behördenbetreuer) nur natürliche Personen sein können, wäre dies nicht vereinbar. Bei einer Amtshaftung der Anstellungskörperschaft für das Verhalten eines Behördenbetreuers bliebe dagegen dessen Verhalten das seine, so daß ein Widerspruch zu § 1897 I und II BGB nicht einträte. Die Ähnlichkeit der Rechtsfiguren von Vereins- und Behördenbetreuer führt daher jedenfalls nicht zu dem Schluß, eine Amtshaftung für Behördenbetreuer sei ausgeschlossen. Dies wird im übrigen noch dadurch gestützt, daß in der amtlichen Begründung zum Regierungsentwurf des Betreuungsgesetzes der Ausschluß der Haftung des Betreuungsvereins nach § 31 i. V. m. § 1791 a III S. 2 BGB für Vereinsbetreuer ausdrücklich erwähnt wird²⁰, ein Ausschluß der Amtshaftung von Anstellungskörperschaften für Behördenbetreuer jedoch nicht.

Darüber hinaus zeigt § 1908 f I Nr. 1 BGB und das Fehlen einer Parallelvorschrift mit Wirkung für Betreuungsbehörden, daß der Gesetzgeber sogar von der Amtshaftung der Anstellungskörperschaften für das Verhalten von Behördenbetreuern ausgegangen sein muß. Nach § 1908 f I Nr. 1 BGB sind Betreuungsvereine verpflichtet, ihre Mitarbeiter für die Schäden angemessen zu versichern, die sie in ihrer Eigenschaft als Vereinsbetreuer anderen zufügen können. Grund dafür soll nach der amtlichen Begründung der Schutz der Geschädigten sein: Für Betroffene sei die wirtschaftliche Gefahr zu groß, wenn nur der einzelne Vereinsbetreuer haften würde. Da Betreuungsvereine nicht nach § 31 i. V. m. § 1791 a III S. 2 BGB für das Verhalten von Vereinsbetreuern haften, sei zum Ausgleich die Haftpflichtversicherungspflicht des § 1908 f I Nr. 1 BGB notwendig.²⁰ Angesichts dessen ist vernünftigerweise von einem Willen des Gesetzgebers auszugehen, Betreute vor Schäden ausreichend wirtschaftlich zu sichern, die auf pflichtwidrigem und schuldhaftem Verhalten von Einzelbetreuern nach § 1897 II BGB beruhen. Dieser Wille muß den Schutz der von Behördenbetreuern Betreuten in gleicher Weise umfassen wie den Schutz der von Vereinsbetreuern Betreuten. Eine grundsätzlich unterschiedliche rechtliche Behandlung dieser Betreutengruppen verbietet sich nämlich einerseits angesichts ihres gleichen Schutzbedürfnisses, andererseits angesichts der gleichartigen Ausgestaltung der Rechtsfiguren des Vereins- und des Behördenbetreuers.

Die von Behördenbetreuern Betreuten werden nicht bereits ausreichend, d. h. der Schutzwirkung des § 1908 f I Nr. 1 BGB gleichkommend, wirtschaftlich gesichert durch die Regelung des § 1837 II S. 2 i. V. m. § 1908 I S. 1 BGB, wonach das Vormundschaftsgericht Betreuern aufgeben kann, eine Versicherung gegen Schäden abzuschließen, die sie Betreuten zufügen können; Behördenbetreuer sind hierbei dem Wortlaut nach ebensowenig ausgenommen wie Vereinsbetreuer. Zum einen handelt es sich hierbei nur um eine Kann-Vorschrift, zum anderen hätte der Gesetzgeber für den Bereich der Betreuung durch Vereinsbetreuer nicht die Haftpflichtversicherungspflicht des § 1908 f I Nr. 1 BGB geschaffen, wenn bereits § 1837 II S. 2 i. V. m. § 1908 I S. 1 BGB eine ihr entsprechende Schutzwirkung böte.

15 MünchKomm/Schwab a.a.O., Rdnr. 16 zu § 1897.

16 BT-Drucks. 11/4528, S. 159.

17 BT-Drucks. 11/4528, S. 158. Der Gegenansicht von Schwab a.a.O., 498, wonach der Betreuungsverein analog § 31 i. V. m. § 1791 a III S. 2 BGB für das Verschulden von Vereinsbetreuern haftet, kann nicht gefolgt werden. Eine Regelungslücke – Voraussetzung einer Analogie – ist angesichts der Haftpflichtversicherungspflicht des § 1908 f I Nr. 1 BGB jedenfalls grundsätzlich nicht erkennbar.

18 Vgl. BGHZ 98, 148 (151); Palandt/Heinrichs, 52. Aufl., Rdnr. 1 zu § 31.

19 Vgl. BGHZ 76, 375 (381) [“übergeleitete Beamtenhaftung”]; Palandt/Thomas a.a.O., Rdnr. 2 f. zu § 839.

20 BT-Drucks. 11/4528, S. 158.

Daß es der Gesetzgeber unterlassen hat, eine Haftpflichtversicherungspflicht entsprechend § 1908 f I Nr. 1 BGB auch für Betreuungsbehörden einzuführen, zeigt, daß er die von Behördenbetreuern Betreuten auch ohne eine derartige Regelung als wirtschaftlich ausreichend gesichert ansieht. Diese Sicherung liegt – zumal gemäß der amtlichen Begründung zum Regierungsentwurf Behördenbetreuer eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen²¹ – in der Möglichkeit der Amtshaftung nach Art. 34 GG / § 839 BGB.

Da somit bereits eine Auslegung der einschlägigen Vorschriften die Möglichkeit der Amtshaftung der Anstellungskörperschaften für Behördenbetreuer ergibt, bedarf es insoweit keines Rückgriffs auf Überlegungen zur – wohl keineswegs eindeutigen – Tragweite der verfassungsrechtlichen Vorgabe der Amtshaftung.²² Abzulehnen ist ein Bezug auf – ohnehin nicht unumstrittene – Rechtsprechung aus der Zeit vor Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes²³, weil der dargestellte Zusammenhang der betreuungsrechtlichen Neuregelungen dem entgegensteht. Billigkeitserwägungen²⁴ stützen nur das hier vertretene Ergebnis.

2. Haftung gegenüber Betreuten auch nach § 1833 I i. V. m. § 1908 i S. 1 BGB?

Der Wortlaut dieser Regelung, wonach der Betreuer dem Betreuten schadensersatzpflichtig sein kann, umfaßt keine Haftung der Anstellungskörperschaft für das Verhalten von Behördenbetreuern. Nach der eindeutigen Regelung des § 1897 I und II BGB ist bei der Betreuung durch einen Behördenbetreuer nämlich nur dieser Betreuer und nicht die Betreuungsbehörde.

Zu denken wäre allerdings an eine analoge Anwendung der Regelung auf die Haftung der Anstellungskörperschaft für Behördenbetreuer. Hierfür müßte eine Regelungslücke bestehen, was der Fall wäre, wenn die von Behördenbetreuern Betreuten entgegen der vorauszusetzenden Ansicht des Gesetzgebers durch den Amtshaftungsanspruch (Art. 34 GG / § 839 BGB) wirtschaftlich nicht ausreichend gesichert wären.

Insoweit ist sicherlich zu beachten, daß für die Berechtigten die Haftung nach § 1833 I i. V. m. § 1908 i S. 1 BGB in einigen Punkten günstiger ist als die Haftung nach Art. 34 GG / § 839 BGB. Für den Schutz der von Behördenbetreuern Betreuten wären vor allem die längere Verjährungsfrist (30 Jahre gemäß § 195 BGB statt 3 Jahre gemäß § 852 I BGB)²⁵ und die Geltung der allgemeinen Mitverschuldensregelung des § 254 BGB statt der Sonderregelung des § 839 III BGB²⁶ von Bedeutung. Diese führt zum völligen Haftungsausschluß, wenn es der Verletzte schuldhaft unterläßt, den Schaden durch Einlegung eines Rechtsmittels abzuwenden²⁷, während bei einer Abwägung nach § 254 BGB je nach den Einzelfallumständen neben einem Wegfall der Ersatzpflicht auch eine Schadenteilung oder die volle Haftung des Schädigers in Betracht kommt.²⁸

Jedoch rechtfertigen es diese Unterschiede nicht, eine Regelungslücke annehmen zu können. Es ließe sich insoweit argumentieren, auch bei Geltung des § 852 I BGB und des § 839 III BGB sei ein ausreichender wirtschaftlicher Schutz der von Behördenbetreuern Betreuten sichergestellt. Wie bereits ausgeführt, wollte jedoch der Gesetzgeber, indem er für die Betreuung durch Vereinsbetreuer die Haftpflichtversicherungspflicht des § 1908 f I Nr. 1 BGB einführt, gerade den Wegfall der Vereinshaftung (§ 31 i. V. m. § 1791 a III S. 2 BGB) ausgleichen; im Rahmen der Vereinshaftung gelten die § 852 I BGB und § 839 III BGB ebensowenig wie bei der Haftung durch eine Haftpflichtversicherung. Da – wie ebenfalls bereits ausgeführt – die Haftung bei der Betreuung durch Behördenbetreuer der Haftung bei der Betreuung durch Vereinsbetreuer möglichst nahekommen soll, können angesichts dessen die Amtshaftungsvorschriften zielgerichtet ausgelegt werden: Bei der Amtshaftung für Schäden, die Behördenbetreuer verursacht haben, werden statt der Verjährungsfrist des § 852 I BGB die

des § 195 BGB und statt des Anspruchsausschlusses des § 839 III BGB die Mitverschuldensregelung des § 254 BGB zu gelten haben. Eine Regelungslücke als Voraussetzung einer analogen Anwendung des § 1833 I i. V. m. § 1908 i S. 1 BGB wird dadurch ausgeschlossen.

3. Haftung gegenüber Dritten analog § 1833 I i. V. m. § 1908 i S. 1 BGB?

Die Haftpflichtversicherungspflicht für Betreuungsvereine aus § 1908 f I Nr. 1 BGB bezieht sich auf Schäden, die Vereinsbetreuer im Rahmen ihrer Tätigkeit "anderen" zufügen können. Dem Wortlaut nach könnte dies auch den Schutz Dritter umfassen.²⁹ Dann könnte es angesichts der Gleichartigkeit der Rechtsfiguren des Vereins- und des Behördenbetreuers geboten sein, auch bei der Betreuung durch Behördenbetreuer Dritte über eine persönliche Haftung des Betreuers hinaus wirtschaftlich ausreichend zu sichern. Eine Haftung der Anstellungskörperschaften nach Amtshaftungsgrundsätzen wird regelmäßig ausscheiden. Die Amtspflichten eines Behördenbetreuers³⁰ werden nämlich nur ausnahmsweise drittbezogen sein. Daher könnte an eine doppelte Analogie zu § 1833 I BGB i. V. m. § 1908 i S. 1 BGB zu denken sein, nämlich an eine entsprechende Haftung auch durch den Dienstherrn des Behördenbetreuers und auch gegenüber Dritten.

Jedoch wird § 1908 f I Nr. 1 BGB einschränkend so auszulegen sein, daß es nur um den Schutz der Betreuten vor Schäden gehen kann, die ihnen von Mitarbeitern der Betreuungsvereine zugefügt werden können.³¹ Dies ergibt sich aus der allgemeinen Zweckrichtung des Betreuungsrechts, das ein Sonderrecht zum Schutz betreuungsbedürftiger Volljähriger und nicht etwa zum Schutz Dritter darstellt. Zudem zeigt auch die amtliche Begründung zu § 1908 I Nr. 1 BGB, daß die dort geregelte Haftpflichtversicherungspflicht nur dazu dienen soll, die bei der Tätigkeit von Vereinsbetreuern nicht zum Zuge kommende Haftung des Vereins gegenüber Dritten nach § 31 i. V. m. § 1791 a III S. 2 BGB auszugleichen; daß ein Schutz Dritter beabsichtigt sein soll, ist nicht zu erkennen.³²

Angesichts dieser Beschränkung der Haftpflichtversicherungspflicht von Betreuungsvereinen ist auch eine besondere Haftung der Anstellungskörperschaften für das Verhalten von Behördenbetreuern gegenüber Dritten über die Haftung nach Amtshaftungsgrundsätzen hinaus nicht angezeigt.

IV. Ergebnis

Anstellungskörperschaften haften für das Verschulden von Behördenbetreuern nach den Grundsätzen der Amtshaftung (Art. 34 GG / § 839 BGB), nicht jedoch – in Anspruchsnormenkonzurrenz dazu – nach § 1833 I i. V. m. § 1908 i S. 1 BGB. Es gelten jedoch statt der Verjährungsfrist des § 852 I BGB die des § 195 BGB und statt des Anspruchsausschlusses des § 839 III BGB die Mitverschuldensregelung des § 254 BGB. Eine Haftung der Anstellungskörperschaften gegenüber Dritten über die Haftung nach Art. 34 GG / § 839 BGB hinaus gibt es nicht.

21 BT-Drucks. 11/4528, S. 159.

22 Siehe oben Fn. 13.

23 Siehe oben Fn. 12.

24 Siehe oben Fn. 14.

25 Vgl. BGHZ 9, 25 (257).

26 Soergel/Damrau, 12. Aufl., Rdnr. 1 zu § 1833.

27 Palandt/Thomas a.a.O., Rdnr. 73 zu § 839.

28 Palandt/Heinrichs a.a.O., Rdnr. 52 zu § 254.

29 So jedenfalls Deinert/Schreibauer a.a.O., 189.

30 Vordringliche Amtspflicht ist es, die Vermögensinteressen des Betreuten zur Geltung zu bringen und Ansprüche gegenüber Dritten durchzusetzen; vgl. BGH, FamRZ 1983, 1220.

31 So anscheinend auch: Bienwald a.a.O., Rdnr. 36 zu § 1908 f; Palandt/Diederichsen a.a.O., Rdnr. 3 zu § 1908 f.

32 BT-Drucks. 11/4528, S. 158.